



ANGENOMMENE TEXTE

P8_TA(2016)0426

EU-Jugendstrategie 2013–2015

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2016 zur Bewertung der EU-Jugendstrategie 2013–2015 (2015/2351(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 14, 15, 21, 24 und 32,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“: dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG¹,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für die Jugend (2016–2018)² und die Entschließung des Rates vom 20. Mai 2014 zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für die Jugend für die Jahre 2014–2015³,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie⁴,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7./8. Februar 2013 zur Beschäftigungsinitiative für Jugendliche⁵,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018)⁶,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

² ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 1.

³ ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 5.

⁴ ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

⁵ EUCO 37/13.

⁶ ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1.

allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“)¹,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. April 2016 zu Erasmus+ und anderen Instrumenten zur Förderung der Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung – ein Konzept für lebenslanges Lernen²,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Paris zur Förderung von Bürgersinn und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung, die auf dem informellen Treffen der Bildungsminister der Europäischen Union vom 17. März 2015 in Paris angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht 2015 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018), der am 23. November 2015 vom Rat angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. September 2015 mit dem Titel „Entwurf des gemeinsamen Berichts 2015 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018)“ (COM(2015)0429) sowie die dieser Mitteilung beigefügten Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen mit den Titeln „Results of the open method of coordination in the youth field with a special focus on the second cycle (2013-2015)“ (Ergebnisse der offenen Methode der Koordinierung im Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung des zweiten Zyklus (2013-2015)) (SWD(2015)0168) und „Situation of young people in the EU“ (Situation junger Menschen in der EU) (SWD(2015)0169),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. August 2015 mit dem Titel „Entwurf des gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) – Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (COM(2015)0408),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „EUROPA 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 11. September 2013 zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2010–2012³ und vom 18. Mai 2010 zum Thema „Eine EU-Strategie für die Jugend – Investitionen und Empowerment“⁴,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

¹ ABl. C 119 vom 28.5.2009, S. 2.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0107.

³ ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 61.

⁴ ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 21.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu dem Erwerb von Kenntnissen über die EU an Schulen¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zur Förderung des Unternehmergeists junger Menschen durch Bildung und Ausbildung²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2015 zur Überwachung der Umsetzung des Bologna-Prozesses³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 zu der Rolle des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Bildung bei der Förderung der Grundwerte der EU⁴,
 - unter Hinweis auf den Schattenbericht des Europäischen Jugendforums zur Jugendpolitik,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie die Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0250/2016),
- A. in der Erwägung, dass junge Menschen an der Planung, Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung aller Maßnahmen der Jugendpolitik aktiv mitwirken sollten;
- B. in der Erwägung, dass junge Menschen durch sachdienlichere, wirksamere und besser koordinierte jugendpolitische Maßnahmen und durch einen gezielteren Einsatz der für wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen bestimmten Ressourcen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie auf EU-Ebene unterstützt und in die Lage versetzt werden sollten, die äußerst schwerwiegenden Probleme, mit denen sie derzeit konfrontiert sind, und die Herausforderungen, die sich ihnen in Zukunft stellen werden, zu meistern;
- C. in der Erwägung, dass die Einbeziehung von Jugendfragen in alle Politikbereiche, die bereichsübergreifende Zusammenarbeit und die soziale Dimension innerhalb der EU sowie die Synergie zwischen der europäischen Jugendstrategie und anderen europäischen Strategien etwa in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Beschäftigung verstärkt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die gegenwärtige und zukünftige Politikgestaltung wirksam auf die Lage und die Bedürfnisse junger Menschen, die mit schwerwiegenden Problemen in den Bereichen Wirtschaft, Beschäftigung und Sozialpolitik konfrontiert sind, reagiert, sowie in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht die Beteiligung von Jugendorganisationen an der Politikgestaltung von großer Bedeutung ist;

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0106.

² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0292.

³ ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 2.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0005.

- D. in der Erwägung, dass nach dem Vorbild der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung die offene Methode der Koordinierung im Jugendbereich angewendet wird;
- E. in der Erwägung, dass eines der Ziele des Programms Erasmus+ in seiner Gesamtheit darin besteht, einen Beitrag zur Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018) zu leisten; in der Erwägung, dass daher Projektzuschüsse für Jugendorganisationen unter dem erneuerten Programm Erasmus+ sichergestellt und die Hürden für die Förderfähigkeit von kleinen Projekten beseitigt werden müssen;
- F. in der Erwägung, dass die EU-Jugendstrategie (2010–2018) acht große Tätigkeitsbereiche umfasst, in denen Initiativen ergriffen werden sollten: allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung und Unternehmergeist, Gesundheit und Wohlbefinden, Teilhabe, Freiwilligentätigkeit, soziale Inklusion, Jugend in der Welt sowie Kreativität und Kultur;
- G. in der Erwägung, dass der dritte und letzte Dreijahreszyklus der EU-Jugendstrategie (2010–2018) die soziale Inklusion aller – vor allem der benachteiligten – jungen Menschen, eine stärkere Teilhabe am demokratischen und staatsbürgerlichen Leben sowie den leichteren Übergang in den Arbeitsmarkt als Prioritäten haben wird;
- H. in der Erwägung, dass in der EU-Jugendstrategie (2010–2018) die Notwendigkeit eines ständigen strukturierten Dialogs zwischen Entscheidungsträgern und jungen Menschen und Jugendorganisationen betont wird; weist jedoch darauf hin, dass nach Meinung von 57 % der Jugendorganisationen in der EU der Sachverstand junger Menschen bei der Ausarbeitung von jugendpolitischen Maßnahmen nicht berücksichtigt wird;
- I. in der Erwägung, dass die Jugendpolitik auf Rechten fußen und die Entwicklung aller jungen Menschen unterstützen sollte, damit die Rechte junger Menschen umgesetzt und ihr Potenzial ausgeschöpft werden und die Stigmatisierung bestimmter Gruppen vermieden wird;
- J. in der Erwägung, dass betont werden muss, dass sich junge Menschen in vielfältiger Weise politisch engagieren, dass ihre Wahlbeteiligung jedoch zurückgeht;
- K. in der Erwägung, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass alle junge Menschen Zugang zu hochwertiger formaler und nichtformaler Bildung haben und die bestmögliche berufliche Bildung erhalten, da die Jugendarbeitslosigkeitsquoten in vielen Mitgliedstaaten derzeit hoch und viele Arbeitsplätze unsicher sind und das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung zunimmt und insbesondere junge Menschen mit geringer Qualifikation, junge Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden oder die besondere Bedürfnisse haben, sowie junge Menschen, die angesichts der sozioökonomischen Verhältnisse, aus denen sie stammen, benachteiligt sind, wie etwa ethnische Minderheiten, Flüchtlinge, Migranten und Asylsuchende, stärker Gefahr laufen, von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein und ausgegrenzt zu werden;
- L. in der Erwägung, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, damit der Anteil berufstätiger junger Frauen erhöht wird, insbesondere bei Frauen, die gerade einen Mutterschaftsurlaub beendet haben, bei alleinerziehenden Müttern und bei

Migrantinnen, Schulabbrecherinnen, gering Qualifizierten, jungen Frauen mit Behinderungen und allen jungen Frauen, die in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung bedroht sind;

- M. in der Erwägung, dass allgemeine und berufliche Bildung dazu beitragen können, dem fehlenden gesellschaftlichen Engagement, der Ausgrenzung und der Radikalisierung junger Menschen entgegenzuwirken, die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen und junge Menschen stärker für die Bedeutung der Grundwerte der Europäischen Union zu sensibilisieren; in der Erwägung, dass interkulturelle und interreligiöse Ansätze von entscheidender Bedeutung sind, um gegenseitige Achtung zu schaffen und junge Menschen in den Bildungsbereich und das gesellschaftliche Leben zu integrieren sowie um Vorurteile und Intoleranz zu bekämpfen;
- N. in der Erwägung, dass Sport - aufgrund seines besonderen Charakters und seines Beitrags zur sozialen Inklusion benachteiligter junger Menschen, insbesondere von Flüchtlingen und Migranten - dazu beiträgt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu überwinden;
- O. in der Erwägung, dass junge Menschen die Zukunft darstellen und ihr gewaltiges Potenzial für die Gestaltung der Zukunft der europäischen Gesellschaften anerkannt werden sollte;
- P. in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, bei jugendpolitischen Maßnahmen auch die geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen, damit die besonderen Umstände und Herausforderungen, mit denen junge Frauen und Mädchen konfrontiert sind, in allen Phasen des politischen Prozesses berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass besondere geschlechtsspezifische Maßnahmen in die Jugendpolitik aufgenommen werden müssen, wie die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Sexualerziehung und Erziehung in Bezug auf Beziehungsfragen und die Gleichstellung der Geschlechter;
- Q. in der Erwägung, dass den Bedürfnissen junger Menschen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, darunter jungen Menschen mit Behinderungen oder psychischen Beschwerden und jungen LGBTI-Personen, bei der Gestaltung und Umsetzung der jugendpolitischen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;
- R. in der Erwägung, dass soziale Ausgrenzung und soziale Mobilität im Mittelpunkt der europäischen Jugendstrategie stehen müssen, die sich deshalb eigens auf junge Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen konzentrieren muss, etwa auf Menschen, die in Armut leben, gesellschaftlich ausgegrenzt sind, aus abgelegenen ländlichen Gebieten stammen oder ausgegrenzten Gemeinschaften wie ethnischen Minderheiten, Flüchtlingen oder Asylsuchenden angehören;

Allgemeine Empfehlungen

1. begrüßt den EU-Jugendbericht vom 15. September 2015 auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018) (COM(2015)0429) mit den wichtigsten Ergebnissen des letzten Dreijahreszyklus der EU-Jugendstrategie und Vorschlägen zu Prioritäten für den nächsten Zyklus; empfiehlt den EU-Behörden sowie

den einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Behörden, dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Programme auf EU-Ebene, die sich mit jugendpolitischen Themen beschäftigen, gut vermittelt, umgesetzt und koordiniert werden, damit den neuen Bedürfnissen angesichts der Herausforderungen, denen sich die Gesellschaften und die Bildungssysteme gegenüber sehen werden, Rechnung getragen wird;

2. vertritt die Ansicht, dass die offene Methode der Koordinierung ein angemessenes, aber immer noch unzureichendes Instrument für die Festlegung eines Rahmens für jugendpolitische Maßnahmen ist, und dass sie durch andere Maßnahmen ergänzt werden muss; fordert erneut eine engere Zusammenarbeit und einen Austausch bewährter Verfahren in Jugendfragen auf lokaler, regionaler und nationaler sowie auf EU-Ebene; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auf eindeutige Indikatoren und Bezugswerte zu verständigen, damit die erzielten Fortschritte gemessen werden können;
3. betont, dass die Integration von jungen Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt notwendig ist, damit sie ein eigenständiges Leben führen können und als aktive und wertvolle Teilnehmer vollständig in die Gesellschaft eingegliedert werden;
4. betont, wie wichtig der strukturierte Dialog ist, um eine Beteiligung von jungen Menschen – und zwar sowohl der in Jugendorganisationen engagierten als auch der nicht organisierten – zu erreichen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dessen Wirkungsbereich und Sichtbarkeit erweitert und seine Qualität verbessert werden müssen, wobei das Augenmerk vor allem auf die Mitwirkung benachteiligter und ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen gelenkt werden sollte, damit jugendpolitische Maßnahmen auf allen Ebenen wirksamer entwickelt, umgesetzt und bewertet sowie das bürgerschaftliche Engagement junger Menschen gefördert werden; fordert für den kommenden Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit eine Intensivierung des strukturierten Dialogs als ein hochwertiges Instrument für die Teilhabe junger Menschen;
5. stellt fest, dass dem zweiten Zyklus der europäischen Jugendstrategie (2013–2015) große Bedeutung zukommt, da hier deutlich wird, wie wichtig es ist, bei jugendpolitischen Maßnahmen einen flexiblen branchen- und ebenenübergreifenden Ansatz zu verfolgen; schätzt in dieser Hinsicht den strukturierten Dialog mit den Jugendorganisationen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu hochwertiger Bildung und Ausbildung sowie Beschäftigung für junge Menschen zu verbessern; weist auf die acht Aktionsbereiche hin, die im Rahmen der Jugendstrategie gefördert werden;
6. betont, dass der EU-Jugendstrategie angesichts der besorgniserregend hohen Jugendarbeitslosigkeit in der EU, der hohen und stark variierenden Quote junger Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, und der Herausforderungen im Zusammenhang mit Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung von jungen Menschen große Bedeutung zukommt; hebt hervor, dass der nächste Zyklus (2016–2018) zu den beiden Zielen der Jugendstrategie beitragen sollte, indem die Ursachen der Jugendarbeitslosigkeit (etwa vorzeitige Schulabgänge) ermittelt werden und ihnen entgegengewirkt wird, indem unternehmerische Initiative bei jungen Menschen gefördert wird, indem mit Blick auf Kompetenzen, die den Chancen, dem Bedarf und den Entwicklungen am Arbeitsmarkt Rechnung tragen, in Bildung, Praktika, Ausbildungsstellen und Berufsbildung investiert wird, und indem der Übergang in den

Arbeitsmarkt durch Maßnahmen, die einer besseren Koordinierung von Bildungsprogrammen und beschäftigungspolitischen Maßnahmen mit der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt dienen, erleichtert wird; weist darauf hin, dass die Akteure des Arbeitsmarkts bei der Umsetzung der Jugendgarantie unterstützt werden müssen, damit dafür gesorgt wird, dass junge Menschen spätestens vier Monate nach Verlassen der Schule entweder einer Beschäftigung nachgehen, eine Bildungseinrichtung besuchen oder eine berufliche Schulung bzw. Umschulung absolvieren;

7. betont, dass die wirksame Umsetzung der europäischen Jugendstrategie eng mit der Verwirklichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 verknüpft sein sollte, insbesondere was die Ziele angeht, 75 % der Menschen im Alter von 20 bis 64 Jahren in Beschäftigung zu bringen und die Zahl der jungen Menschen, die von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung betroffen sind, so weit wie möglich zu senken; stellt fest, dass die Jugendarbeitslosigkeit seit 2013 zwar in einigen Mitgliedstaaten gesunken ist, dass die Arbeitslosenquote bei Jugendlichen besorgniserregenderweise jedoch nach wie vor fast doppelt so hoch ist wie die allgemeine Arbeitslosenquote, und dass etwa 8 Millionen junge Europäer nach wie vor keinen Arbeitsplatz haben; betont daher, dass das geographische Ungleichgewicht bei Arbeitsplatzangebot und -nachfrage innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen durch Änderungen am Europäischen Portal für berufliche Mobilität (EURES) behoben werden muss, damit sich die Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen verbessern und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt wird;
8. betont, dass junge Flüchtlinge und Asylsuchende im Rahmen der Ziele des nächsten Zyklus der EU-Jugendstrategie unbedingt berücksichtigt werden müssen und dass sichergestellt werden muss, dass sie Gleichberechtigung erfahren und nicht diskriminiert werden, Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beschäftigung erhalten und sich in die Gesellschaft integrieren können, d. h. dass sie Unterstützung dabei erhalten, in ihrem Aufnahmeland ihre Persönlichkeit, ihre Talente und ihr Potenzial zu entfalten, damit es nicht zu Ausgrenzung und Enttäuschung kommt;
9. bringt seine Besorgnis über die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte und die damit verbundenen Risiken für bestimmte Mitgliedstaaten zum Ausdruck, bei denen es sich insbesondere um Mitgliedstaaten handelt, deren Lage problematisch ist und die an Anpassungsprogrammen teilnehmen, da eine immer größere Zahl von Hochschulabsolventen aufgrund sehr hoher Arbeitslosenquoten gezwungen ist, ins Ausland zu gehen, was dazu führt, dass die betroffenen Länder ihre wertvollsten und produktivsten Arbeitskräfte verlieren;
10. betont, dass junge Menschen über die neuen Technologien besonders gut zu erreichen sind, und fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, dieses Potenzial zu nutzen, um den Dialog mit jungen Menschen zu intensivieren und ihre Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe zu verbessern;
11. hebt hervor, dass junge Menschen und Jugendorganisationen in die Festlegung der Prioritäten und die Ausarbeitung eines neuen EU-Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit für die Zeit nach 2018 eingebunden werden sollten;
12. empfiehlt den Mitgliedstaaten und der EU, eine Folgenabschätzung für politische Maßnahmen, die junge Menschen betreffen, einzuführen ;

13. hält den Austausch bewährter Verfahren, faktengestützte Politikgestaltung, Expertengruppen, Peer-Learning-Aktivitäten und Peer Reviews für wichtige Instrumente einer ergebnisorientierten bereichsübergreifenden Zusammenarbeit bei der Unterstützung junger Menschen; betont, wie wichtig die Vermittlung der Ergebnisse dieser Aktivitäten ist, damit die größtmögliche Wirkung erzielt wird;
14. betont, wie wichtig eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen ist, insbesondere zwischen den unterschiedlichen EU-Strategien, die junge Menschen betreffen, darunter die gegenwärtigen und künftigen EU-Strategien in den Bereichen Jugend, Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Beschäftigung;
15. betont, wie wichtig und notwendig es ist, Strategien und Initiativen zur Verhinderung von Gewalt und Mobbing an Schulen zu verbessern und auszubauen;
16. betont, wie wichtig eine möglichst optimale, an den jeweiligen Bedürfnissen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen ausgerichtete Zusammenarbeit, auch zwischen Familien, religiösen Gemeinschaften und Schulen, lokalen Gemeinschaften, Jugendverbänden, Jugendarbeitern sowie den Bereichen der formalen, nicht formalen oder informellen Bildung ist, um junge Menschen bei ihrer vollständigen Eingliederung in die Gesellschaft zu begleiten und zu unterstützen, indem ein sicherer Ort für das Heranreifen und Lernen geboten wird;
17. empfiehlt, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Jugendpolitik einzubinden, insbesondere in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen sie Zuständigkeiten in diesem Bereich haben;
18. betont, wie wichtig es ist, einen gesunden Lebenswandel zur Verhinderung von Krankheiten zu fördern, und erachtet es für notwendig, dass junge Menschen zutreffende Informationen sowie bei schwerwiegenden psychischen Problemen im Zusammenhang mit Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum und Suchterscheinungen Unterstützung erhalten;
19. weist darauf hin, wie wertvoll es ist, der Jugendpolitik eine Dimension des Austauschs zwischen den Generationen hinzuzufügen, und vertritt die Auffassung, dass für einen besseren Dialog zwischen den Generationen gesorgt werden muss;
20. betont, wie wichtig es ist, etwas gegen Armut von jungen Menschen aus benachteiligten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu unternehmen, von jungen Menschen, deren Eltern arbeitslos sind, oder von Jugendlichen die es nicht geschafft haben, sich aus dem sozioökonomischen Kreislauf ihrer Familie zu befreien;
21. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, im Einklang mit den Grundsätzen der Mehrsprachigkeit und Nichtdiskriminierung sowie auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften und europäischer Grundsätze eine wirksame Ausbildung in der Landessprache bereitzustellen und Bildungseinrichtungen, in denen in der Muttersprache nationaler oder sprachlicher Minderheiten unterrichtet wird, stärker zu unterstützen;
22. weist auf das Kernziel der Strategie Europa 2020 hin, demzufolge der Anteil der Schulabgänger ohne berufs- oder studienqualifizierenden Abschluss auf unter 10 % gesenkt werden sollte; betont, dass gegen Schulabgänge vor Erreichung eines berufs-

oder studienqualifizierenden Abschlusses (eine der Ursachen für Arbeitslosigkeit) vorgegangen werden muss – zu diesem Zweck muss für einen Dialog zwischen Bildungswesen, Arbeitsämtern und Sozialpartnern gesorgt werden; die Defizite des Schulsystems und der Gesellschaft müssen ermittelt und Schüler bei der Erarbeitung eigener Lernmethoden unterstützt werden; es müssen relevante, attraktive Lehrpläne umgesetzt werden; es muss ein solides, gut entwickeltes und personalisiertes Beratungssystem mit hochwertigen Beratungs- und Orientierungsdiensten für alle Schüler eingeführt werden, das insbesondere bei den ersten Anzeichen für Schulabbruch aktiv wird, indem es Schüler angemessen über ihre zukünftigen Chancen auf dem Arbeitsmarkt und Berufswege, einschließlich technischer und handwerklicher Berufsprofile, informiert, Bildungsangebote und duale Ausbildungswege im Bereich MINT sowie hochwertige Ausbildungsstellen, Praktika und befristete Arbeitsverträge anbietet und Schülern durch Berufsbildung eine zweite Chance eröffnet;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, wissens- und faktengestützte Berichte über die soziale Lage und Lebensumstände von jungen Menschen herauszugeben und hierzu nationale Aktionspläne zu erstellen und konsequent umzusetzen;
24. betont, dass bei der Verwirklichung der Ziele der EU-Jugendstrategie vor allem Vorhaben gefördert werden sollten, mit denen allen jungen Menschen mehr und gleiche Chancen geboten werden, und dass dabei vor allem die soziale Inklusion, die Gleichstellung der Geschlechter und die Solidarität gefördert und alle Formen der Diskriminierung gegenüber jungen Menschen – insbesondere wegen Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft oder einer Behinderung – bekämpft werden sollten;
25. stellt fest, dass jugendpolitische Maßnahmen und nationale Strategien mit und für junge Menschen entwickelt werden müssen;
26. begrüßt ausdrücklich, dass der Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010 – 2018) dazu beiträgt, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union zu verbessern und die Chancen und Vorteile des europäischen Integrationsprojektes für junge Menschen zu eröffnen und auszubauen, und fordert dementsprechend die Kommission auf, den Rahmen für die Zeit nach 2018 fortzuschreiben und weiterzuentwickeln;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Bildungssystem die Strukturen aufzubauen, die notwendig sind, um junge Flüchtlinge zu integrieren, indem man es ihnen ermöglicht, die Sprache des Staates zu erlernen, in dem sie Asyl erhalten haben, ihre berufliche Ausbildung abzuschließen oder ihre bereits erworbenen Kompetenzen auf europäisches Niveau zu heben, damit sie sich in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft in Europa integrieren können;
28. fordert gezielte Maßnahmen in Bezug auf Schulabgänger ohne berufs- oder studienqualifizierenden Abschluss, die Orientierungs-, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen benötigen, sowie ein wirksames System der frühkindlichen Erziehung, in dessen Rahmen diejenigen erkannt werden, die in Gefahr sind, die Schule vorzeitig zu verlassen und weder eine Arbeit zu bekommen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung zu absolvieren, damit sie bereits frühzeitig Unterstützung erhalten und einen anderen Weg einschlagen;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der generationenübergreifenden

Solidarität in ihre rentenpolitischen Maßnahmen einfließen zu lassen und den Auswirkungen, die diese auf die jungen Menschen haben bzw. haben werden, Rechnung zu tragen;

30. begrüßt seine Entschliebung vom 12. April 2016 zum Erwerb von Kenntnissen über die EU an Schulen und fordert dementsprechend die Mitgliedstaaten dazu auf, die Ausweitung von Kenntnissen und Wissen über die Europäische Union durch formale, nicht formale und informelle Bildung zu fördern und hierbei insbesondere auf Zusammenarbeit von Bildungsträgern der formalen und nicht formalen / informellen Bildung zu setzen, was durch eine Fortsetzung der EU-Jugendstrategie gelingen kann;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, vor allem auf kommunaler Ebene stärker freie Träger in den Umsetzungsprozess miteinzubeziehen und in der Strategie nach 2018 bestehende Verfahren intensiver aufeinander abzustimmen (z.B. durch die EU-weite Einbindung in Jugendhilfeausschüssen etc.), damit die EU-Jugendstrategie auch weiterhin Nutzen bringt;
32. weist darauf hin, dass junge Menschen mit einem soliden Wissen und Verständnis von EU-Angelegenheiten ausgestattet werden müssen, wozu auch die Vermittlung der Grundwerte der EU und der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse der EU gehören, damit die jungen Menschen sich kritische Gedanken über die EU machen können und verantwortliche und aktive EU-Bürger werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Förderung einer EU-Dimension in der Bildung zu verstärken, damit die Lernenden auf das Leben und Arbeiten in einer zunehmend komplexen und integrierten Union vorbereitet werden, die sie gestalten können und auch sollen;

Beschäftigung und Bildung

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, bestehende Maßnahmen und Finanzrahmen auf Ebene der EU und auf nationaler Ebene bestmöglich zu nutzen, um angemessene Investitionen in junge Menschen und die Schaffung von hochwertigen und sicheren Arbeitsplätzen zu fördern; fordert nachdrücklich Mobilitätsprogramme auf allen Ebenen, die zu einer Verbesserung der Fertigkeiten und Fähigkeiten junger Menschen führen, durch die sie Selbstvertrauen gewinnen sowie ihre Neugier für und ihr Interesse an neuen Lernmethoden und der gesellschaftlichen Teilhabe geweckt werden; empfiehlt nachdrücklich die Anerkennung und Bewertung dieser durch Mobilität verbesserten Fertigkeiten; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen besseren Zugang zu den Informationen über alle Programme und Initiativen erhalten, aus denen sie Nutzen ziehen können;
34. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, das Programm Erasmus+ vollständig umzusetzen, insbesondere in seiner an Auszubildende gerichteten Dimension, und damit die grenzübergreifende Ausbildungs-, Karriere- und Arbeitskräftemobilität unter jungen Menschen ungeachtet ihrer akademischen Qualifikation, ihrer Fertigkeiten oder ihres Bildungsstands weiter zu fördern, damit sie Fertigkeiten und Kompetenzen – beispielsweise Sprachkenntnisse – erlangen, die ihnen ein Leben lang von Nutzen sein werden, und gleichzeitig ihre Möglichkeiten und Chancen für eine Teilhabe am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft erhöhen; ist besorgt darüber, dass die Mobilität von Auszubildenden noch nicht das gewünschte Maß erreicht hat, und fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Unternehmen sowie die Schulen auf, Wege zu

finden, um die Hemmnisse, mit denen Auszubildende im Bereich Mobilität noch konfrontiert sind, zu beseitigen; fordert im Hinblick auf ihr Alter und ihre oftmals instabile finanzielle Situation, dass junge Menschen bei ihren Mobilitätsvorhaben unterstützt werden, indem unter anderem bestimmte mittelbare Einschränkungen der Mobilität wie Probleme bei Unterkunft und Beförderung beseitigt werden;

35. fordert, dass Auszubildenden bessere Möglichkeiten eröffnet werden, befristet im benachbarten Ausland tätig zu sein, um ein verbessertes Verständnis für die Arbeits- und Ausbildungspraxis anderer Mitgliedstaaten zu fördern, und fordert, etwa indem die Fahrtkosten der Auszubildenden, die währenddessen weiterhin in ihrem Herkunftsland wohnen, übernommen werden; weist darauf hin, dass Mobilität während der Ausbildung ein entscheidender Vorteil beim Eintritt in den Arbeitsmarkt ist und sich diese Erfahrung zudem positiv auf das Verständnis für das europäische Projekt und ein entsprechendes Engagement auswirkt; betont, wie wichtig die Schaffung eines europäischen Rahmens zur Förderung der Mobilität im Rahmen von beruflichen Ausbildungsgängen ist; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, das EURES-Netz vollständig zu nutzen, um die Mobilität junger Arbeitskräfte innerhalb der EU einschließlich der Mobilität im Rahmen von Ausbildungsstellen zu fördern;
36. betont, dass allgemeine Grundkenntnisse wie etwa IKT, Mathematik, kritisches Denken, Fremdsprachen, Mobilität usw. vermittelt und erworben werden müssen, da sich junge Menschen mit ihrer Hilfe problemlos an das sich wandelnde gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld anpassen können;
37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Schulungsangebote im Bereich IKT intensiv zu fördern, damit sich alle jungen Menschen digitale Kompetenzen aneignen können, die ihnen auf dem Arbeitsmarkt von Nutzen sind, und zu diesem Zweck beispielsweise Mittel, die im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Verfügung stehen, umzuverteilen;
38. bekräftigt, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) eine wichtige Rolle bei der persönlichen und beruflichen Entwicklung junger Menschen spielen, und weist auf das Potenzial von IKT hin, junge Menschen in die Lage zu versetzen, sich als Reaktion auf gesellschaftliche Probleme über geografische, soziale, geschlechtsspezifische und wirtschaftliche Grenzen hinweg zusammenzuschließen; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit alle jungen Menschen IKT-Fertigkeiten und entsprechende Fähigkeiten auf dem neusten Stand erwerben;
39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Jugend- und Bildungsprogramme aufzulegen, mit denen die Position junger Frauen und Mädchen gestärkt wird und sie in die Lage versetzt werden, sich Zutritt zu traditionell von Männern dominierten Bereichen zu schaffen, in denen sie bislang unterrepräsentiert sind, wie Unternehmensgründung, IKT, Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwissenschaften und Mathematik (MINT);
40. weist erneut auf das enorme Potenzial von Synergien zwischen den MINT- und den IKT-Bereichen sowie Kunst, Design und der Kreativbranche hin, und betont, dass mit diesen Synergien mehr junge Menschen, insbesondere Frauen und Mädchen, für den MINT-Bereich gewonnen werden können;

41. fordert die Mitgliedstaaten auf, Frauen darin zu bestärken, Ausbildungen und Berufsbilder in Bereichen zu verfolgen, in denen sie bislang unterrepräsentiert sind, beispielsweise in den Bereichen MINT und IT;
42. betont, dass jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden muss, mindestens grundlegende digitale Fertigkeiten und Medienkompetenzen zu erwerben, damit sie in der modernen Gesellschaft arbeiten und lernen und aktiv an ihr teilhaben können;
43. weist darauf hin, dass selbst junge Menschen, denen es gelungen ist, einen Arbeitsplatz zu finden, in vielen Mitgliedstaaten nicht unbedingt in der Lage sind, ein Leben oberhalb der Armutsgrenze zu führen;
44. fordert die Fortsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen; fordert, dass Anpassungen der Vorschriften und Ressourcen vorgenommen werden, deren Ziel es sein soll, bestehende Hindernisse für die Umsetzung bis zum Ende des gegenwärtigen Finanzrahmens aus dem Weg zu räumen
45. fordert auf allen Ebenen eine bessere Abstimmung zwischen den Lehrplänen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Bedürfnissen der sich verändernden Arbeitswelt; fordert, dass in allen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Union Informations- und Sensibilisierungskampagnen für Mobilitätsprogramme sowie Maßnahmen zu ihrer Aufwertung durchgeführt werden, um die Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Europäischen Union zu verwirklichen, wobei die fortbestehenden Ungleichheiten zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Räumen zu berücksichtigen sind; betont jedoch, dass es wichtig ist, dass der Wert von Bildung und Wissen gewahrt wird und Bemühungen unternommen werden, eine umfassende Allgemeinbildung und solides akademisches Wissen zu vermitteln; legt eine Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den Hochschulen zur Konzipierung didaktischer Programme nahe, die Jugendlichen die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln; fordert in dieser Hinsicht eine engere Zusammenarbeit zwischen den Bildungssystemen, Unternehmen (insbesondere KMU) und Arbeitsvermittlungsdiensten; regt an, dass die Mitgliedstaaten die bewährten Verfahren in diesem Bereich voneinander übernehmen;
46. betont, dass unbedingt ein ganzheitliches, inklusives Bildungskonzept verfolgt werden muss, damit alle Schüler spüren, dass sie willkommen und Teil eines Ganzen sind, und sich ermächtigt fühlen, selbst über ihre Bildung zu entscheiden; weist darauf hin, dass Schulabgänge ohne den Erwerb eines Abschlusses eines der größten Probleme für unsere Gesellschaft sind, da sie zu gesellschaftlicher Ausgrenzung führen, weshalb Maßnahmen dagegen zu unseren wichtigsten Zielen gehören; weist darauf hin, dass für die Schüler mit den größten Schwierigkeiten nicht nur entsprechend angepasste Bildungsangebote geschaffen werden müssen, sondern dass auch eigene Maßnahmen ergriffen werden müssen; weist erneut darauf hin, dass Praktika und Ausbildungsplätzen zu Beschäftigung führen sollten und die Auszubildenden bzw. Praktikanten im Rahmen der Arbeitsbedingungen und der ihnen zugewiesenen Aufgaben die praktischen Erfahrungen sammeln und sich die Fertigkeiten aneignen können sollten, die für einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt notwendig sind; ist der Ansicht, dass es für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, dass die regionalen und lokalen öffentlichen und privaten Interessenträger in die Ausarbeitung und Umsetzung von angemessenen vielfältigen Maßnahmen einbezogen werden;

47. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen umzusetzen, mit denen jungen Menschen der Übergang von der Bildung bzw. Ausbildung in die Berufstätigkeit erleichtert wird, und zu diesem Zweck unter anderem für hochwertige Praktika und Ausbildungsstellen zu sorgen, in deren Rahmen jungen Menschen genau definierte Rechte zustehen (einschließlich des Zugangs zu sozialer Absicherung, schriftlicher, verbindlicher Verträge und fairer Bezahlung), damit junge Menschen nicht diskriminiert werden, wenn sie in den Arbeitsmarkt eintreten, sowie Maßnahmen, um Schüler und Studierende über künftige Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu informieren;
48. betont, dass die Arbeitslosenquote bei Menschen mit höherem Ausbildungsniveau ganz eindeutig niedriger ist, weswegen Hochschulbildungsangebote für junge Menschen in der EU gefördert und auch entsprechende Investitionen getätigt werden müssen;
49. betont jedoch, dass durch Bildung nicht nur Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt werden sollten, die den Erfordernissen des Arbeitsmarkts entsprechen, sondern dass Bildung auch zur persönlichen Entwicklung der jungen Menschen beitragen sollte, damit sie zukunftsorientierte und verantwortungsbewusste Bürger werden; betont daher, dass politische Bildung ein Teil des gesamten formellen und nicht-formalen Bildungssystem sein muss;
50. fordert die Mitgliedstaaten auf, talentierten Sportlern unter den jungen Menschen Möglichkeiten eines dualen Berufswegs zu bieten, sodass sie ihr sportliches Talent entfalten und gleichzeitig eine Ausbildung erhalten können;
51. unterstreicht, dass Elemente einer Bildung im Bereich Unternehmertum auf alle Ebenen und in alle Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung einbezogen werden müssen, da die frühzeitige Vermittlung von unternehmerischem Denken an junge Menschen ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit darstellt; fordert dabei einen aktiven Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Bildungssektor und der Wirtschaft zur Schaffung von Unterrichtsprogrammen, die den Jugendlichen die notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln; betont ferner, dass Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums junger Menschen insbesondere im Kultur- und Kreativbereich und im Bereich Sport unterstützt und fortgesetzt werden müssen, um sichere und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und die Entwicklung und den Zusammenhalt der Gesellschaft zu fördern; hebt außerdem hervor, dass sich durch freiwilliges bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten Möglichkeiten eröffnen, Kompetenzen zu erwerben und in der persönlichen Entwicklung voranzukommen, und dass junge Menschen so den für sie geeigneten Beruf finden können;
52. weist darauf hin, dass für unternehmerisches Denken bereichsübergreifende Fertigkeiten wie Kreativität, kritisches Denken, Teamfähigkeit und Eigeninitiative erforderlich sind, die sowohl zur persönlichen als auch zur beruflichen Entwicklung der jungen Menschen beitragen und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern; ist der Ansicht, dass daher auch die Einbeziehung von Unternehmern in den Lernprozess gefördert werden muss;
53. betont, wie wichtig es ist, in stärkerem Maße in Unternehmensgründungen und in junge Menschen in ihrer Rolle als Unternehmer zu investieren und ihnen dadurch den Zugang zu Startkapital und zu Vermittlungsstellen von erfahrenen Mentoren für Unternehmen zu erleichtern;

54. weist erneut darauf hin, dass Beschäftigung und unternehmerisches Denken eine der acht Prioritäten der EU-Jugendstrategie (2010–2018) darstellen; betont, dass Jugendarbeit und nicht formales Lernen – insbesondere mithilfe von Verbänden von Jungunternehmern und Jugendorganisationen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, innovative Projekte auszuarbeiten, unternehmerische Erfahrung zu sammeln und die Mittel und das Selbstvertrauen zu erwerben, die erforderlich sind, um ein eigenes Unternehmen zu gründen – eine entscheidende Rolle dabei spielen, dass junge Menschen ihr kreatives und innovatives Potenzial, einschließlich ihres Unternehmergeists und ihrer unternehmerischen und staatsbürgerlichen Kompetenzen, entfalten können; betont, dass im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Europäer ein günstiges Umfeld für unternehmerische Initiative und innovative Unternehmen (Start-ups) geschaffen werden muss; betont, dass alle Hemmnisse, die junge Menschen daran hindern, ihre Ideen, ihr Potenzial und ihre Meinungen zu entfalten, beseitigt werden müssen;
55. empfiehlt, in der EU-Jugendstrategie einen stärkeren Schwerpunkt auf unternehmerische Initiative als Schlüssel zur Förderung von Wirtschaftswachstum zu legen; weist darauf hin, dass 2014 nur einer von fünf jungen Europäern ein eigenes Unternehmen gründen wollte und dass dieses Vorhaben weiterhin als schwierig empfunden wird; spricht sich dafür aus, dass die Entwicklung von unternehmerischem Denken bereits bei jungen Menschen, ein flexibles Arbeitsrecht, das die Verbindung von Arbeit und Studium ermöglicht, duale Ausbildungswege und der Zugang zu Finanzierung vorrangige Ziele sein sollten;
56. weist darauf hin, dass die Kreativwirtschaft zu den Wirtschaftszweigen gehört, in denen am meisten unternehmerischer Mut bewiesen wird und die am schnellsten wachsen, und dass im Rahmen der kreativen Bildung Querschnittskompetenzen wie kreatives Denken, Problemlösungskompetenz, Teamgeist und Einfallsreichtum vermittelt werden; stellt fest, dass die Bereiche Kunst und Medien für junge Menschen besonders ansprechend sind;
57. betont wie wichtig soziales Unternehmertum als Motor für Innovationen, gesellschaftliche Entwicklung und Beschäftigung ist, und fordert daher von der EU und den Mitgliedstaaten, soziales Unternehmertum zu fördern und ihm eine wichtigere Rolle zu verschaffen,
58. legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen zur Förderung von unternehmerischer Initiative zu ergreifen, indem sie ein Umfeld schaffen, das im Hinblick auf die Gründung von Start-up-Unternehmen für Unternehmer und Unternehmensgründungen günstig ist, wozu Regelungen und Maßnahmen für die einfache Kreditvergabe durch Banken, eine vereinfachte Rechtsetzung und Steuererleichterungen gehören könnten, die es jungen Menschen ermöglichen, ihre eigenen Geschäftsideen zu verwirklichen; tritt für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein, die unternehmerisches Denken und Kreativität fördern und Anreize schaffen, Absolventen als Jungunternehmer zu fördern;
59. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gut ausgebildete Berufsberater benötigen, die mit den Möglichkeiten der akademischen und beruflichen Bildung und der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt vertraut sind sowie Kenntnisse über mögliche Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und ihren sich neu entwickelnden Wirtschaftszweigen haben;

60. legt den Mitgliedstaaten nahe, junge Menschen dabei zu unterstützen, ein eigenständiges Leben zu führen und Familien zu gründen, und zwar mittels Mietzuschüssen, Einkommenssteuererleichterungen und -senkungen sowie Vorzugskrediten für Studenten;
61. betont, wie wichtig die gegenseitige Bestätigung und offizielle Anerkennung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Wissen ist, die durch informelles, nicht-formales und lebensbegleitendes Lernen erworben wurden, weil dadurch deutlich gemacht und gewürdigt werden kann, in welcher vielfältiger und bereichernder Weise Menschen – und zwar insbesondere jene mit geringeren Chancen – Wissen erwerben; weist darauf hin, dass mit der offiziellen Anerkennung von Fähigkeiten ein Beitrag zu einem besseren Zugang zu formaler Bildung und neuen Berufschancen geleistet wird und gleichzeitig das Selbstwertgefühl und die Lernmotivation sowie die Entwicklung von Werten, Fähigkeiten und Fertigkeiten von jungen Menschen, das staatsbürgerliche Wissen und die demokratische Teilhabe auf allen Ebenen verbessert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen für die Einrichtung umfassender Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung bis 2018 in enger Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren einschließlich der Jugendorganisationen zu verstärken, wie es in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens gefordert wird;
62. betont die Bedeutung der formalen, informellen und nicht formalen Bildung (unter anderem im Rahmen von Vereinstätigkeiten) für den Erwerb von Werten, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch junge Menschen sowie für deren staatsbürgerliche Bildung und demokratische Teilhabe; weist auf die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten und -strukturen in den Mitgliedstaaten hin und hebt insbesondere die duale Ausbildung hervor, die den Übergang von der Aus- oder Weiterbildung ins Berufsleben erleichtern kann; unterstützt die Umsetzung des lebensbegleitenden Lernens; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine kohärente, rechtsgültige und europaweite Anerkennung der durch formale, informelle und nichtformale Bildung sowie Praktika erworbenen Kompetenzen zu sorgen, um den Fachkräftemangel und das Missverhältnis zwischen den vorhandenen und den auf dem europäischen Arbeitsmarkt nachgefragten Kompetenzen zu überbrücken, und fordert sie zudem auf, Maßnahmen dieser Art im Rahmen der entsprechenden EU-Programme zu unterstützen; fordert ferner, dass im Berufsbildungsbereich stärkeres Gewicht auf das Erlernen von Sprachen – insbesondere jener der Nachbarländer – gelegt wird, damit sich die Ausgangslage der Auszubildenden und ihre Beschäftigungsfähigkeit auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt verbessern;
63. stellt fest, dass aufgrund der aktuellen Digitalisierungswelle und aufgrund neuer Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt immer mehr junge Menschen mit neuen Beschäftigungsformen im Spannungsfeld zwischen Flexibilität und Sicherheit konfrontiert sind; betont, dass junge Menschen unbedingt eine angemessene Bildung erhalten müssen, in deren Rahmen die Bedeutung der sozialen Absicherung während der Berufslaufbahn betont werden sollte;
64. vertritt die Ansicht, dass frühzeitige Interventionen und eine vorausschauende Arbeitsmarktpolitik eine Schwerpunktverlagerung in dem Sinne bedeuten, dass man sich weniger mit den Symptomen einer seit mehreren Generationen bestehenden Unterversorgung und eher mit der Ermittlung und Bewältigung von Risiken in den frühen Lebensphasen befasst, damit Arbeitslosigkeit verhindert und die

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtert werden können; weist insbesondere auf die Lage jener Personengruppen hin, die am stärksten ausgegrenzt und von Arbeitslosigkeit bedroht sind;

65. betont, wie wichtig offene Programme mit niedrigen Zugangshürden im Umgang mit jungen Menschen aus bildungsfernen Verhältnissen sind;
66. unterstreicht, wie wichtig eine garantierte gegenseitige grenzüberschreitende Anerkennung und Kompatibilität von Qualifikationen und Hochschulabschlüssen, mit der die Qualitätssicherung gefördert wird, ist, um lebensbegleitendes Lernen und eine Verbesserung der Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von jungen Menschen zu unterstützen; fordert die kontinuierliche Erweiterung und Evaluierung der grenzüberschreitenden Anerkennung von Qualifikationen und Hochschulabschlüssen und ihre Anpassung an sich verändernde Ausbildungsanforderungen und weist darauf hin, dass dies auf europäischer Ebene und in allen Ländern sichergestellt werden sollte, die sich dem Europäischen Hochschulraum angeschlossen haben, sowie in jenen, die im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen genannt sind;
67. hebt in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des nicht formalen und des informellen Lernens sowie der Teilnahme an sportlichen Angeboten und von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Förderung der Herausbildung staatsbürgerlicher, sozialer und interkultureller Fähigkeiten und Fertigkeiten hervor; unterstreicht, dass in manchen Ländern deutliche Fortschritte bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Rechtsrahmens erzielt wurden, andere Länder hingegen noch mit Schwierigkeiten bei der Einrichtung umfassender Maßnahmen für die offizielle Anerkennung zu kämpfen haben; hält es aus diesem Grund für geboten, dass umfassende Strategien für eine offizielle Anerkennung ausgearbeitet werden;
68. betont, dass der Fachkräftemangel und das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage behoben werden müssen, indem die Mobilität von Lernenden und Lehrpersonal durch eine bessere Nutzung aller Instrumente und Programme der EU erleichtert wird; weist darauf hin, dass Mobilität bei der Ausbildung ein entscheidender Vorteil beim Eintritt in den Arbeitsmarkt ist; betont, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, mit denen für Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den Strukturfonds für Mobilitätsprojekte gesorgt wird, beispielsweise aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und anderen Programmen wie Erasmus+; betont daher die wichtige Rolle von Mobilitätsprogrammen wie zum Beispiel Erasmus+, da sie die Herausbildung horizontaler Fertigkeiten und Fähigkeiten bei jungen Menschen und den interkulturellen Austausch zwischen ihnen fördern; begrüßt die Umgestaltung der bestehenden EU-Website „Skills Panorama“;
69. hebt die Notwendigkeit hervor, dem Programm „Erasmus für junge Unternehmer“ mehr Bedeutung zu verleihen, um langfristige und hochwertige Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen; vertritt die Auffassung, dass berufliche Mobilität erforderlich ist, um das Potenzial junger Menschen freizusetzen; weist darauf hin, dass zur Zeit 217,7 Millionen Menschen in der EU in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und dass von diesen 7,5 Millionen Menschen (3,1 %) in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat arbeiten; erklärt zudem, dass nach EU-Erhebungen junge Menschen mobiler sind und mit höherer Wahrscheinlichkeit ihre neu erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen wieder zurück in ihr Herkunftsland bringen;

70. fordert die Kommission auf, die Mobilität der Lernenden im Bereich der Berufsbildung durch die Förderung des Erasmus-Programms für Auszubildende auszubauen und zu unterstützen;
71. fordert die Mitgliedstaaten auf, die aktuelle Umgestaltung des EURES-Netzes umfassend dazu zu nutzen, die Mobilität junger Arbeitskräfte innerhalb der EU einschließlich der Mobilität im Rahmen von Ausbildungsplätzen und Praktika zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Stellenangebote und Lebensläufe regelmäßig zu aktualisieren; fordert die Kommission auf, der Stellenvermittlung durch EURES zu verbessern, damit junge Menschen angemessene und hochwertige Stellenangebote, die mit ihrem jeweiligen Lebenslauf übereinstimmen, erhalten;
72. legt den Mitgliedstaaten nahe, mit Hilfe eines Austauschs bewährter Verfahren und gemäß den Eigenschaften ihres jeweiligen Bildungssystems in Abstimmung mit lokalen und regionalen Wirtschaftsakteuren hochwertige duale Bildungs- und Berufsbildungssysteme zu errichten, damit das gegenwärtige und für die Zukunft vorauszu sehende Missverhältnis zwischen nachgefragten und vorhandenen Kompetenzen behoben wird;
73. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, innovative und flexible Stipendien im Bereich Kultur, Bildung und Ausbildung zur Förderung von Talenten sowie von künstlerischen und sportlichen Begabungen bereitzustellen; unterstützt diejenigen Mitgliedstaaten, die Systeme zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit erkennbaren Begabungen in den Bereichen Bildung, Sport und Kunst einrichten wollen;
74. weist darauf hin, dass Schul- und Ausbildungsabbruch ohne Abschluss eine der größten Herausforderungen für unsere Gesellschaft sind, da sie in prekären Lebensverhältnissen und sozialer Ausgrenzung enden, weshalb entsprechende Gegenmaßnahmen zu unseren wichtigsten Zielen gehören müssen; weist darauf hin, dass Mobilität, die Anpassung der Bildungssysteme und die Umsetzung individualisierter Maßnahmen Lösungen für die am stärksten benachteiligten Personen sein können, um die Abbrecherquoten im Bildungs- und Ausbildungssystem zu verringern;
75. erachtet es als notwendig, auf Lernende zugeschnittene Verträge zu schaffen, damit Studierende und Auszubildende Studium und Arbeit – bevorzugt in einschlägig tätigen Unternehmen – miteinander vereinbaren können, verbunden mit einer Garantie, das begonnene Studium abschließen zu können;
76. hält es für geboten, dass die Anstrengungen zur Verringerung der Anzahl der Jugendlichen, die die Schule vorzeitig verlassen, und zur Förderung der Bildung benachteiligter junger Menschen fortgesetzt werden;
77. stellt fest, dass die Jugendarbeitslosigkeit trotz eines Rückgangs in den meisten Mitgliedstaaten nach ihrem Höchststand 2013 weiterhin ein Thema ist, das in der EU erheblichen Anlass zur Sorge gibt, da etwa acht Millionen junge Europäer keine Arbeit finden können und der Anteil derjenigen, die als Langzeitarbeitslose gelten müssen oder unfreiwillig in Teilzeit oder im Rahmen eines Praktikums arbeiten, nach wie vor hoch ist;

Finanzielle Mittel

78. betont, wie wichtig strategische Investitionen – unter anderem aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (insbesondere dem Europäischen Sozialfonds) – für die regionale Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung hochwertiger Praktikums- und Ausbildungsstellen sowie dauerhafter Arbeitsplätze sind; stellt fest, dass jungen Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
79. stellt fest, dass der Programmplanungszeitraum 2014–2020 erst einige Monate später als geplant tatsächlich begann und dass eine erste Bewertung der in diesem Zeitraum von der Union eingeleiteten Maßnahmen und insbesondere der auf die Jugend ausgerichteten Strategien deren tatsächlicher Wirkung nicht vollständig gerecht werden kann;
80. weist darauf hin, dass der Rechnungshof für den vorangegangenen Programmplanungszeitraum die Fehlerquote bei Zahlungsvorgängen im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen und des Programms „Jugend in Aktion“ auf mehr als 4 % geschätzt hat; verleiht seiner Erwartung Ausdruck, dass die Kommission diese Fehler bei der Umsetzung von Erasmus+ behoben hat;
81. weist darauf hin, dass die Haushaltsvollzugsquote für die Programme des Zeitraums 2007–2013, insbesondere für das Programm für lebenslanges Lernen, das Programm „Kultur“, das Medienprogramm und das Programm „Jugend in Aktion“ im Jahr 2013 100 % betrug; vertritt aber dennoch die Auffassung, dass die Haushaltsvollzugsquote allein kein aussagekräftiger Indikator für die Wirksamkeit der Programme ist, mit dem ihr Erfolg gemessen werden könnte;
82. äußert sich besorgt darüber, dass Ende 2013 das Missverhältnis zwischen den bewilligten Mitteln für Verpflichtungen und den bewilligten Mitteln für Zahlungen am Ende des Jahres dazu führte, dass nicht alle Zahlungen geleistet wurden (bei dem Programm Erasmus+ etwa in Höhe von 202 Mio. EUR), was sich negativ auf das folgende Jahr auswirkte; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass sich dies bei den folgenden Programmen nicht wiederholt;
83. weist erneut darauf hin, dass die unter jungen Menschen schwach ausgeprägte unternehmerische Initiative ebenfalls zum niedrigen Wirtschaftswachstum in der EU beiträgt, und hält es deshalb für erforderlich, junge Menschen bei der Gründung eines eigenen Unternehmens zu unterstützen;
84. begrüßt die Tatsache, dass über 12,4 Mrd. EUR aus dem Europäischen Sozialfonds und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit während des neuen Programmplanungszeitraums bereitgestellt werden;
85. begrüßt die Tatsache, dass 2014 110 300 arbeitslose Jugendliche an aus der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen finanzierten Maßnahmen beteiligt waren; begrüßt die Tatsache, dass die Staats- und Regierungschefs der Union beschlossen haben, über Unionsfonds 6,4 Mrd. EUR für die Jugendgarantie bereitzustellen (3,2 Mrd. EUR aus dem Europäischen Sozialfonds und 3,2 Mrd. EUR aus einer neuen Haushaltslinie); betont jedoch, dass es in einigen Mitgliedstaaten immer noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Jugendgarantie gibt;

86. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen auszubauen, mit denen sichergestellt wird, dass Lehrlingsausbildungen und Praktika nicht die Form von prekären Beschäftigungsverhältnissen annehmen, mit denen Vollzeit-Arbeitsstellen ersetzt werden, und dass gleichzeitig alle erforderlichen arbeitsrechtlichen Schutzmaßnahmen – auch im Hinblick auf Entlohnung und andere finanzielle Belange – sichergestellt werden;
87. fordert gezielte und vereinfachte Maßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten besser in die Lage versetzt werden, Mittel einzusetzen, die im Rahmen der europäischen Strukturfonds, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, von „Jugend in Bewegung“, „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“, Horizont 2020 sowie von Programmen und Maßnahmen im Bereich bürgerschaftliches Engagement zur Verfügung stehen;
88. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verwaltungsverfahren für die Gewährung von Finanzmitteln für Jugendorganisationen zu vereinfachen, da diese oftmals nicht in der Lage sind, komplizierte Antragsverfahren zu bearbeiten, wenn sie sich an die einzelnen EU-Programme wenden;
89. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Programm Erasmus+ umfassend zu nutzen, indem Menschen auf allen Ebenen des Bildungssystems gezielter angesprochen werden, damit die Beschäftigungsaussichten junger Menschen verbessert und grenzüberschreitende Berufslaufbahnen und faire Arbeitskräftemobilität gefördert werden; befürwortet interkulturelles Lernen, europäischen Bürgersinn und eine demokratie- und wertebewusste Erziehung von jungen Menschen und fordert die Kommission entsprechend auf, Hürden im Förderverfahren, die es erschweren, diese Ziele zu erreichen, bei der Halbzeitüberprüfung gezielt aufzuspüren und zu beseitigen, damit Erasmus+ hier eine noch bessere Wirkung entfalten kann;
90. begrüßt die Tatsache, dass das Programm Erasmus den Richtwert von 3 Millionen teilnehmenden Studierenden überschritten hat; weist auf den nachhaltigen Erfolg hin, den dieses Vorzeigeprogramm der EU seit seinen Anfängen verzeichnet, und vertritt die Auffassung, dass es auch künftig unterstützt werden muss;
91. äußert sich bedauernd darüber, dass sich die Anzahl der Erasmus-Studierenden in den unterschiedlichen Herkunfts- und Zielländern stark unterscheidet; empfiehlt intensivere Informationskampagnen und vereinfachte Regelungen;
92. fördert die Mitgliedstaaten dazu auf, sich zu verpflichten, die schon bereitgestellten nationalen Mittel als Ergänzung zu den Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen aufzustocken, um den Eintritt Jugendlicher in den Arbeitsmarkt in angemessener Weise zu fördern; vertritt zudem die Auffassung, dass die angewendeten Maßnahmen und getätigten Zahlungen ein Leben in Würde ermöglichen müssen; fordert daher, dass die Höhe der Zahlungen in Bezug auf die Lebenshaltungskosten in den betroffenen Mitgliedstaaten geprüft wird;
93. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen für eine Umsetzung des Jugendgarantie-Programms zu ergreifen; fordert ein anhaltendes politisches Engagement für die Jugendgarantie als langfristige Strukturreform, mit der eine dauerhafte Einbindung in den Arbeitsmarkt durch hochwertige Angebote

sichergestellt wird;

94. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Jugendgarantie auf der Grundlage einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der Bildungssysteme und der Arbeitsvermittlungsdienste umfassend umzusetzen; weist darauf hin, dass die Jugendgarantie vollständig in die einzelstaatlichen Beschäftigungspläne sowie in die Planung der Jugend- und Bildungspolitik integriert werden sollte und dass alle jungen Menschen umfassend über sie informiert werden sollten; weist erneut darauf hin, dass Jugendorganisationen in die Informationsvermittlung über die Jugendgarantie sowie in ihre Bewertung und Umsetzung einbezogen werden müssen, wenn diese erfolgreich sein soll;
95. weist darauf hin, dass junge Frauen und Männer aus unterschiedlichen sozioökonomischen Verhältnissen im unterschiedlichen Alter auf unterschiedliche Arbeitsmarktbedingungen treffen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, derartige geschlechtsspezifische und sozioökonomische Überlegungen in die Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen der Jugend- und Arbeitsmarktpolitik wie die Jugendgarantie einfließen zu lassen;
96. hält die Tatsache, dass junge Menschen besonders stark von prekären Arbeitsverhältnissen betroffen sind, während die Bevölkerung in Europa gleichzeitig altert, für ein großes Hindernis für den Aufbau bzw. die Erhaltung von nachhaltigen, ausreichend ausgestatteten und angemessenen Altersversorgungssystemen und für die Solidarität zwischen den Generationen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sich zumindest verhindern lässt, dass die im Rahmen der Jugendgarantie gewährten Fördermittel missbräuchlich verwendet werden, und zumindest bei Verträgen, die im Rahmen der Jugendgarantie geschlossen werden, Verträgen Vorrang einzuräumen, in deren Rahmen junge Menschen Beiträge in die einzelstaatlichen Sozialsysteme einzahlen;
97. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Jugendgarantie umfassend umzusetzen und ihre Wirksamkeit zu prüfen, indem sie die von der EU für Maßnahmen zur Förderung der Jugendbeschäftigung bereitgestellten Mittel vollständig in Anspruch nehmen und dafür sorgen, dass junge Menschen – auch jene mit Behinderungen – innerhalb von vier Monaten nach dem Schulabgang oder einer Kündigung (wieder) in den Arbeitsmarkt integriert werden, und zwar im Rahmen einer regulären Beschäftigung, als Auszubildende oder Praktikanten, indem sie auf den jeweiligen Bedarf abgestimmte Berufsberatungssysteme für Menschen in allen Lebensphasen, Meldebüros, Informationsstellen und Methoden zur Datenerhebung einführen und indem sie den Arbeitslosen nahelegen, sich zu registrieren, damit man sich ein Bild der tatsächlichen Lage bei der Jugendarbeitslosigkeit machen kann und das Angebot der Arbeitsvermittlungsstellen für junge Arbeitssuchende verbessert werden kann;
98. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich unverzüglich mit den für einen Erfolg der Umsetzung der Europäischen Jugendgarantie entscheidenden Elementen zu befassen, etwa die Bereiche Qualität und Nachhaltigkeit der angebotenen Stellen, weiterführende Schul- oder Berufsbildung, soziale Inklusion, Synergien mit anderen Politikbereichen (Bildungssysteme, Arbeitsmarkt, Sozialeleistungen und Jugend) sowie die Zusammenarbeit der einschlägigen Interessenträger, damit junge Menschen in Beschäftigung gebracht sowie die Jugendarbeitslosenquoten gesenkt werden und langfristig dazu beigetragen wird, zu verhindern, dass junge Menschen, die sich im

Übergang von der Schule zum Erwerbsleben befinden, gesellschaftlich ausgegrenzt werden und keine Teilhabe am Arbeitsmarkt haben;

99. fordert, dass der Schwerpunkt der europäischen Jugendgarantie bei der schulischen und beruflichen Bildung von jungen Menschen ohne oder mit nur geringen Qualifikationen auf junge Absolventen und auf Personen, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben, ausgeweitet und bei der Jugendgarantie die Altersgrenze von 25 auf 29 Jahre angehoben wird, damit sie den tatsächlichen Umständen gerecht wird, d. h. der Tatsache, dass viele Absolventen und Berufsanfänger Ende zwanzig sind;
100. fordert die Mitgliedstaaten und die Regionen auf, sich über bewährte Verfahren auszutauschen und voneinander zu lernen; betont, wie wichtig die Bewertung der Umsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen durch die Mitgliedstaaten in den Jahren 2014 und 2015 ist; betont, dass die mittelfristige Wirksamkeit der Jugendgarantie insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob junge Menschen mit ihrer Hilfe Fertigkeiten erwerben und einen Arbeitsplatz finden konnten, unbedingt bewertet werden sollte und dass diese Initiative fortgesetzt werden sollte; weist außerdem darauf hin, dass es für den Erfolg der Jugendgarantie von entscheidender Bedeutung ist, dass Jugendorganisationen in ihre Bewertung und Umsetzung einbezogen werden;
101. sieht der Vorstellung des umfassenden Berichts über die Umsetzung der Jugendgarantie durch die Kommission noch in diesem Jahr erwartungsvoll entgegen;
102. stellt fest, dass der Bericht des Rechnungshofs über die Umsetzung der EU-Jugendgarantie in den Mitgliedstaaten, der Anfang 2017 vorliegen soll, eine deutlichere Bewertung der Ergebnisse des Programms enthalten wird; ist der Ansicht, dass der Bericht unter anderem eine Analyse seiner Wirksamkeit und langfristigen Ergebnisse beinhalten sollte;
103. weist die Kommission darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass junge Menschen umfassend über verfügbare Programme und Teilnahmemöglichkeiten informiert werden und dass anhand quantifizierbarer Indikatoren (zum Beispiel dem Interesse und der Beteiligung der Zielgruppe) hochwertige Informationen über die Programme bereitgestellt werden;
104. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine expansive Wirtschaftspolitik zu betreiben, die größeren Spielraum für öffentliche Investitionen in schulische und berufliche Bildung und hochwertige Ausbildungsstellen lässt;
105. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mehr in jugendpolitische Maßnahmen, Kunst, Kultur, Bildung, Gesundheitsversorgung und soziale Dienstleistungen zu investieren und die dafür bereitgestellten nationalen Mittel nicht zu kürzen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, in inklusive Bildung zu investieren, die den gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und gleichberechtigte Möglichkeiten für alle Bürger gerecht wird, und zwar für junge Menschen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Verhältnissen sowie auch für schutzbedürftige und benachteiligte Bevölkerungsgruppen;
106. empfiehlt, die Förderung von unternehmerischer Initiative von jungen Menschen in den mehrjährigen Finanzrahmen aufzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, einzelstaatliche Strategien zu erarbeiten, um Synergien zwischen Erasmus+, ESF,

Europäischer Jugendinitiative und dem Programm „Erasmus für junge Unternehmer“ zu erzielen, und eindeutige Leitlinien für eine Folgenabschätzung festzulegen, die die Europäische Kommission für die Mitgliedstaaten erstellen soll;

107. fordert die Kommission auf, ein umfassendes Überwachungssystem für die Jugendprogramme einzuführen, das Indikatoren zur Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse, konkrete Resultate und langfristige Auswirkungen miteinander kombiniert;
108. betont, dass insbesondere auf Leistung und Ergebnisse geachtet werden muss, und begrüßt, dass der neue Regelungsrahmen des europäischen Struktur- und Investitionsfonds für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 Bestimmungen zur Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse enthält;
109. weist darauf hin, dass mit 68 % der Gelder des ESF-Haushalts Projekte unterstützt werden, bei denen junge Menschen möglicherweise zu den Zielgruppen gehören;
110. hält es für notwendig, Wohnungsbeihilfen zu fördern, um den Wohnbedarf zu decken, der entsteht, wenn Ausbildung oder Studium nicht am Wohnort oder in einem Ort in einem Umkreis von weniger als 50 km absolviert werden können;

Mitwirkung an Entscheidungsprozessen

111. fordert intensivere Partnerschaften zwischen Jugendorganisationen und öffentlichen Stellen, damit für junge Menschen und ihre Organisationen mehr Möglichkeiten zur Beteiligung an der Politikgestaltung geschaffen werden; hält die Rolle von Jugend- und Sportorganisationen bei der Entwicklung von partizipatorischen Kompetenzen junger Menschen und der Verbesserung der Qualität von Entscheidungsprozessen für besonders wichtig, wobei besonderes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, dass junge Menschen einen Beitrag zur Gesellschaft leisten und Lösungen für aktuelle Herausforderungen bieten, mit der die europäische Gesellschaft konfrontiert ist; weist auf die einzigartige Rolle von Jugendorganisationen bei der Herausbildung bürgerschaftlichen Engagements durch den praktischen Umgang mit demokratischen Werten und Verfahren hin;
112. betont den Wert von Jugendorganisationen, in denen bürgerschaftliches Engagement und demokratische Werte, Fertigkeiten und Fähigkeiten erlernt werden, und weist auf ihren Beitrag für eine stärkere Beteiligung von Jugendlichen an demokratischen Prozessen hin;
113. betont, welche wichtige Rolle das informelle und nicht formale Lernen, Kunst und Sport sowie ehrenamtliche und soziale Aktivitäten für die Förderung der Teilhabe junger Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts spielen, wie groß ihre Wirkung auf Gemeinschaften vor Ort sein kann und wie sie dazu beitragen können, viele der gesellschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen;
114. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Grundsätze der Inklusion bei der Jugendarbeit streng einzuhalten und dabei besonderes Augenmerk auf junge Menschen mit Behinderungen zu legen;
115. betont, dass das Bewusstsein für bürgerschaftliches Engagement, Medien und digitale Kompetenz, kritisches Denken und interkulturelles Verständnis mittels einer breiten Palette an Instrumenten geschärft werden muss, die jungen Menschen geläufig sind

(z. B. über soziale Netzwerke); betont, welche wichtige Rolle solche Programme und Bildungsmaßnahmen bei der Vorbeugung gegen eine Radikalisierung junger Menschen spielen;

116. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die neuen Formen der wirtschaftlichen Teilhabe junger Menschen wie zum Beispiel den bei Jugendlichen immer beliebteren Rückgriff auf Instrumente der kollaborativen Wirtschaft nicht außer Acht zu lassen;
 117. betont, dass die Freiwilligentätigkeit junger Menschen im politischen und sozialen Bereich sowie im Bereich von Kultur und Sport auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unterstützt und in stärkerem Maße als wichtige Form nicht formalen Lernens anerkannt werden sollte, die zur Aneignung lebenspraktischer Grundfertigkeiten und zur Förderung von Werten wie Zusammenarbeit, Solidarität, Gleichheit und Gerechtigkeit beitragen; betont jedoch, dass die Bereitschaft junger Menschen zu ehrenamtlichen Aktivitäten jedoch nicht als ein möglicher kostengünstiger Ersatz für Dienstleistungen betrachtet werden kann, die die Mitgliedstaaten bereitstellen sollten; fordert, dass ehrenamtliche Aktivitäten gewürdigt und in vollem Maße auch offiziell anerkannt werden;
 118. fordert die Mitgliedstaaten auf, die demokratische Teilhabe von jungen Studierenden zu fördern und junge Menschen, die noch an schulischen oder beruflichen Ausbildungsgängen teilnehmen, dabei zu unterstützen, sich aktiv an deren Ausgestaltung zu beteiligen und durch eine Mitgliedschaft bei einer studentischen Organisation dazu beizutragen;
 119. betont, dass ein besseres Verständnis der Werte der EU, ihrer Arbeitsweise und der europäischen Vielfalt von grundlegender Bedeutung ist, um die demokratische Teilhabe und ein staatsbürgerliches Engagement von jungen Menschen zu fördern;
 120. fordert die Kommission auf, die neuen digitalen Instrumente so umfassend wie möglich einzusetzen und die Chancen, die die sozialen Medien für die allgemeine und berufliche Bildung bieten, vollständig zu nutzen, gezielte hochwertige Mediens Schulungen zur Entwicklung von Medienkompetenz und kritischem Denken anzubieten, sowie die Teilhabe junger Menschen an Entscheidungsfindungsprozessen sowie an zivilgesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Aktivitäten der Gesellschaft zu fördern, damit ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessert und unternehmerische Initiative, Innovation und Kultur gefördert werden; weist zudem auf das Potenzial von digitalen Instrumenten als wirksames Mittel gegen Mobbing, Hassreden und Radikalisierung hin;
- o
- o o
121. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.